

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.22#0009

24. Februar 2023

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der transparente Beutel aus Kunststoff (Höhe/Breite/Tiefe 320 mm x 300 mm x 220 mm) mit integriertem Schlauch und den Schriftzügen „5008 Fresenius Medical Care“ und „bibag“ zur Befüllung mit 650 g Natriumbicarbonat Trockenkonzentrat in Pulverform für die Hämodialyse in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Der KfH Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e.V. („**Antragsteller**“) hat mit Antrag vom 29. Juli 2022 eine Entscheidung über die Einordnung eines Gegenstands, konkret eines Beutels aus Kunststoff („bibag®“) zur Befüllung mit 650 g Natriumbicarbonat Trockenkonzentrat als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Der Antragsteller, der auch eine Branchenlösung betreibt, hält den Prüfgegenstand für eine systembeteiligungspflichtige Verpackung und begehrt eine entsprechende Feststellung der Zentralen Stelle. Der Antrag erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Fresenius Medical Care GmbH in einem Rundschreiben und in einer entsprechenden Veröffentlichung auf ihrer Internetseite darum bittet, „bibags“ als Produktabfälle zu entsorgen¹.

Der Antragsteller gibt an, für ihn sei die Entscheidung von hoher Bedeutung in logistischer und finanzieller Hinsicht.

¹ siehe <https://www.freseniusmedicalcare.com/de/umgang-mit-verpackungen> (Stand 22. Februar 2023).

Der Antragsteller führt weiter aus, dass es sich bei dem Natriumbicarbonat um einen harmlosen Inhalt und bei dem Beutel damit nicht um eine Verpackung eines schadstoffhaltigen Füllgutes handele.

Mit Nachricht vom 28. September 2022 bat die Zentrale Stelle um weitere Informationen zum Prüfgegenstand.

Am 10. Oktober 2022 übermittelte der Antragsteller ein ausgefülltes Antragsformular, Fotos des Prüfgegenstands, Teile der Gebrauchsanweisung und ein „Rundschreiben“ der Fresenius Medical Care GmbH. Am 13. Oktober 2022 übersandte der Antragsteller zudem ein gebrauchtes und ein ungebrauchtes Anschauungsobjekt.

Mit Nachricht vom 14. Dezember 2022 informierte die Zentrale Stelle die Fresenius Medical Care GmbH und die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA über den Antrag.

Mit Hinzuziehungsbescheid vom 17. Januar 2023 wurde die Fresenius Medical Care GmbH dem Verfahren hinzugezogen. Diese ist unter der Registrierungsnummer DE5450846271390 im Verpackungsregister LUCID als Hersteller systembeteiligungspflichtiger Verpackungen registriert.

Gegenstand der Beurteilung war der im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte transparente Beutel aus Kunststoff (Höhe/Breite/Tiefe 320 mm x 300 mm x 220 mm) mit einem integrierten Schlauch und den Schriftzügen „Fresenius Medical Care“ und „bibag“ zur Befüllung mit 650 g Natriumbicarbonat Trockenkonzentrat in Pulverform zum Anschluss an ein Dialysegerät für die Hämodialyse („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an einer Entscheidung über das Bestehen einer Systembeteiligungspflicht, da allein systembeteiligungspflichtige Verpackungen branchenlösungsfähig nach § 8 VerpackG sind.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist Teil einer Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird

die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt. Die dort aufgeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.

a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf die 650 g Natriumbicarbonat Trockenkonzentrat in Pulverform für die Hämodialyse ("**Natriumbicarbonat (für medizinische Zwecke)**") als Ware. Er dient deren Aufnahme und Schutz bereits bei der gewerbsmäßigen Abgabe vom Hersteller an Vertreiber oder Endverbraucher.

b) Kein integraler Teil des Produkts

Weder die besondere Gestaltung des Prüfgegenstands (integrierter Schlauch sowie Aufhängevorrichtung) noch eine etwaige fehlende Möglichkeit der vollständigen Restentleerung stehen der Einordnung als Verpackung entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der Prüfgegenstand ist kein integraler Teil des Natriumbicarbonats als Produkt.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“². Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem Prüfgegenstand und dem Natriumbicarbonat, die den Anforderungen der in Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, ist nicht ersichtlich.

Der mit dem Natriumbicarbonat befüllte Prüfgegenstand wird in ein geeignetes Dialysegerät eingesetzt. Das Dialysegerät füllt sodann Flüssigkeit in den Prüfgegenstand. In der Flüssigkeit löst sich das Natriumbicarbonat und das gelöste Natriumbicarbonat wird von dem Dialysegerät in den Dialysefilter gepumpt und gelangt durch die Dialysemembran in das Blut des Patienten. Zweck des in der Flüssigkeit gelösten Natriumbicarbonats ist es, den pH-Wert des Blutes zu regulieren (Säure-Basen-Puffer) und so eine metabolische Azidose zu verhindern.

² Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 22. Februar 2023.

aa) Verbrauchsgut

Das Natriumbicarbonat ist ein Verbrauchsgut. Es wird mit Flüssigkeit verdünnt, im Rahmen der Dialyse dem Blut des Patienten und anschließend dessen Körper zugeführt und hierbei verbraucht, indem es nach der Entfaltung der Wirkung im Blut im Rahmen der Stoffwechselprozesse ausgeschieden wird.

Der objektive Zweck des Natriumbicarbonats ist nicht die Lösung in der Flüssigkeit, sondern die Regulierung des pH-Wertes des menschlichen Blutes.

bb) Keine Notwendigkeit zum Verbrauch

Der Prüfgegenstand ist zum Verbrauch des Natriumbicarbonats nicht zwingend erforderlich im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Zwar stellt der Prüfgegenstand die Sterilität des Natriumbicarbonats bis zu dessen Entnahme sicher. Diese Funktion besitzt er – als Verpackungsfunktion „Schutz“ im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG – jedoch bereits bei der Abgabe vom Hersteller an einen Vertreiber oder Endverbraucher, nicht aber, wie nach dem Wortlaut der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG erforderlich, über die gesamte Lebensdauer des Natriumbicarbonats.

Die Lebensdauer des Natriumbicarbonats endet nicht mit der Entnahme aus dem Prüfgegenstand. Schon während das in Flüssigkeit gelöste Natriumbicarbonat von dem Dialysegerät in den Dialysefilter gepumpt wird und durch die Dialysemembran in das Blut diffundiert, hat der Prüfgegenstand keine Bedeutung mehr.

Das Natriumbicarbonat verliert ohne den Prüfgegenstand auch seinen spezifischen Charakter nicht oder wird umgekehrt durch diesen entscheidend geprägt. Die Beziehung zwischen dem Prüfgegenstand und dem Natriumbicarbonat erschöpft sich in den Funktionen gerade bis zur Diffusion in das im Dialysegerät befindliche Blut. Das Natriumbicarbonat ist ein besonderes Pulverarzneimittel und wird durch die Kombination mit dem Prüfgegenstand nach der Verkehrsauffassung kein anderes, einheitliches Produkt. Im Übrigen wird die Gestaltung einer Verpackung regelmäßig von den Anforderungen der enthaltenen Ware bestimmt. Dies umfasst auch besondere Bedürfnisse hinsichtlich der Entnahme.

cc) Keine gemeinsame Bestimmung

Der Prüfgegenstand und das Natriumbicarbonat sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Eine Bestimmung für einen gemeinsamen Verbrauch oder eine gemeinsame Entsorgung scheidet aus, da der Prüfgegenstand nach der Entleerung entsorgt werden muss, während das Natriumbicarbonat verbraucht wird (siehe oben).

Die Auffassung, dass das Natriumbicarbonat und der Prüfgegenstand zur gemeinsamen Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt sind, ist unzutreffend.

Dass nach der Dialyse im Prüfgegenstand stets eine Restmenge an Natriumbicarbonat verbleibt, führt nicht zu einer Bestimmung für die gemeinsame Entsorgung des Prüfgegenstands und des

Natriumbicarbonats. Eine solche würde einen Verbleib des gesamten Inhalts im Prüfgegenstand voraussetzen.

Auch eine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung liegt nicht vor. Zwar kann ausnahmsweise auch bei Verbrauchsgütern eine gemeinsame Verwendung gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG in Betracht kommen. Jedoch fehlt es dem Prüfgegenstand an den hierfür erforderlichen prägenden Eigenschaften für die gesamte Einheit bis zum Ende von deren Lebensdauer. Die eigentliche Nutzung des Natriumbicarbonats beginnt erst im Blut des Patienten und setzt somit die Trennung von dem Prüfgegenstand voraus.

In den Beispielen der Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe a zu § 3 Absatz 1 VerpackG sind daher Sterilbarrieresysteme, konkret auch Beutel, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind, explizit als Beispiel für Gegenstände, die als Verpackungen gelten, genannt.

Trotz seiner speziellen, auf den Dialyseprozess ausgelegten Gestaltung, erfüllt der Prüfgegenstand – wie oben bereits ausführlich dargelegt – nicht die Anforderungen des Verpackungsgesetzes an das Vorliegen eines integralen Teils des Produkts. Er ist vielmehr lediglich eine besonders gestaltete Verpackung, deren Funktionalität sich an den Eigenschaften beziehungsweise einer der bestimmungsgemäßen Nutzung des enthaltenen Produkts orientiert.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Natriumbicarbonat eine Verkaufseinheit aus Ware (Natriumbicarbonat) und Verpackung (Beutel aus Kunststoff), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Auf Natriumbicarbonat für medizinische Zwecke ist das Produktblatt 18-000-0030 für feste und pastöse Arzneimittel und nicht das Produktblatt 18-000-0010 (Gesundheitsmittel fest, pastös) beziehungsweise das Produktblatt 18-000-0020 (Arzneimittel flüssig), alle Produktgruppe Gesundheit (Produktgruppennummer 18-000), anwendbar.

Das Produktblatt 18-000-0010 (Gesundheitsmittel fest, pastös) findet keine Anwendung, da es sich bei dem Natriumbicarbonat für medizinische Zwecke um ein Arzneimittel handelt.

Feste und pastöse Human-Arzneimittel (Medikamente) sind gemäß der Beschreibung des anzuwendenden Produktblatts Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die zur Heilung, Verhütung oder Linderung menschlicher Krankheiten bestimmt sind oder sich dazu eignen, physiologische Funktionen zu beeinflussen oder eine medizinische Diagnose zu ermöglichen.

Das Natriumbicarbonat für medizinische Zwecke dient der Regulierung des pH-Wertes im Blut und beeinflusst somit physiologische Funktionen des menschlichen Körpers.

Das Produktblatt 18-000-0020 (Arzneimittel flüssig) findet keine Anwendung, da das Natriumbicarbonat für medizinische Zwecke als Ware in Pulverform an Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben wird und erst vom Endverbraucher in Flüssigkeit gelöst wird. Pulver ist unter Produkt im Detail im Produktblatt 18-000-0010 für feste und pastöse Arzneimittel auch ausdrücklich genannt.

Gemäß dem Produktblatt 18-000-0030 fallen Beutel aus Kunststoff für feste und pastöse Arzneimittel typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Krankenhäusern, Altenpflegeeinrichtungen, Seniorenheimen und Apotheken an.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall bzw. die typischen Anfallstellen lässt vorliegend den Rückschluss zu, dass Verpackungen wie der Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten werden. Insbesondere die vorliegend relevanten genannten Krankenhäuser veräußern das Natriumbicarbonat für medizinische Zwecke nicht weiter, sondern nutzen dies bestimmungsgemäß zur Einbringung in den Körper von Patienten.

Das Ergebnis der Gesamtmarkt Betrachtung zum typischen Anfall von Verpackungen von festen und pastösen Arzneimitteln lässt damit den Rückschluss zu, dass der befüllte Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise als Verkaufseinheit angeboten wird.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Natriumbicarbonat für medizinische Zwecke gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Arzneimittel in Pulverform) und Verpackung (Beutel aus Kunststoff) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Krankenhäuser.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Gemäß dem Produktblatt 18-000-0030 für feste und pastöse Arzneimittel in der Produktgruppe Gesundheit (Produktgruppennummer 18-000) sind Verkaufsverpackungen von festen und pastösen Arzneimitteln systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Krankenhäusern, Altenpflegeeinrichtungen, Seniorenheimen und Apotheken anfallen.

Im Rahmen der durchgeführten und dem Katalog zugrunde liegenden Gesamtmarktbeurteilung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verkaufsverpackungen von festen und pastösen Arzneimitteln wie Natriumbicarbonat für medizinische Zwecke in Pulverform in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße des Prüfgegenstands ein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt. Entsprechend sind alle Verkaufsverpackungen in Form von Beuteln aus Kunststoff für Arzneimittel in Pulverform unabhängig von ihrer Füllgröße und ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Arzneimitteln in Pulverform mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen als privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Die etwaig fehlende Möglichkeit der „vollständigen Restentleerung“ des Prüfgegenstands steht der Systembeteiligungspflicht nicht entgegen.

Weder die Definition der Verpackung des § 3 Absatz 1 VerpackG noch die Definition der systembeteiligungspflichtigen Verpackung des § 3 Absatz 8 VerpackG setzen eine „vollständige Restentleerung“ voraus.

Restentleerte Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 6 VerpackG Verpackungen, deren Inhalt bestimmungsgemäß ausgeschöpft worden ist. Für die bestimmungsgemäße Ausschöpfung muss die Verpackung nicht zwingend völlig leer sein. Es kommt nicht auf das vollständige Fehlen von Anhaftungen an, sondern auf den Zustand nach bestimmungsgemäßer Ausschöpfung des Verpackungsinhalts (BT-Drucks. 13/10943, S.24f.). Der Gebrauchsanweisung des Prüfgegenstands ist zu entnehmen, dass jegliche Reste des Natriumbicarbonats für medizinische Zwecke am Ende der Dialyse zu verwerfen sind. Trotz einer Restmenge Natriumbicarbonat für medizinische Zwecke ist der Prüfgegenstand somit nach Durchführung der Dialyse bestimmungsgemäß ausgeschöpft und damit restentleert.

Der Beschreibung des anzuwendenden Produktblatts 18-000-0030 lässt sich zudem entnehmen, dass für die Einordnung der Systembeteiligungspflicht der Verpackungen von Arzneimitteln selbst der empfohlene Umgang mit nicht-restentleerten Verpackungen unerheblich ist.

Etwaige Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein integrierter Schlauch) gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

4. Keine Ausnahme gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG

Gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 VerpackG gelten die Vorschriften des Abschnitts 1 mit Ausnahme von § 9 VerpackG und damit insbesondere § 7 VerpackG nicht für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter.

Das Natriumbicarbonat ist kein schadstoffhaltiges Füllgut im Sinne des § 3 Absatz 7 VerpackG. Schadstoffhaltige Füllgüter sind in Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG näher bestimmt. Die dortige Aufzählung ist abschließend. Das Natriumbicarbonat erfüllt keine der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 der Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG. Es ist selbst als Substanz zum Einsatz in der Dialyse rezeptfrei erhältlich.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Prüfgegenstand Vorderseite (voll und restentleert)



Prüfgegenstand Rückseite (voll und restentleert)



Prüfgegenstand von oben

